



Berlin, 19. Juni 2015

Rückführung der Wiederaufarbeitungsabfälle

Gemeinsame Eckpunkte

Zwischen dem Bundesumweltministerium und den kernkraftwerksbetreibenden Energieversorgungsunternehmen (EVU) besteht Einvernehmen über folgende Eckpunkte für die Rückführung sämtlicher Abfälle aus der Wiederaufarbeitung deutscher Brennelemente in Frankreich und Großbritannien:

1. Das Bundesumweltministerium und die EVU streben eine möglichst zügige Rückführung sämtlicher noch zurückzunehmenden Wiederaufarbeitungsabfälle an, um die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen der EVU und die flankierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik zu erfüllen.
2. Das Bundesumweltministerium hat ein Konzept für die Rückführung der Abfälle vorgestellt, das eine Aufbewahrung der Behälter mit den Wiederaufarbeitungsabfällen in den Standortzwischenlagern Philippsburg, Brokdorf, Biblis und Isar vorsieht und allgemeine Festlegungen enthält, die eine zeitgerechte, zügige Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren bewirken sollen. Die genaue Zahl der auf die einzelnen Zwischenlager entfallenden Behälter ist wie auch die endgültige Festlegung der Standorte durch die EVU noch offen.



3. Die EVU begrüßen grundsätzlich die Vorlage eines Konzepts durch das BMUB. Sie werden dieses Konzept insbesondere unter Standort- und Wirtschaftlichkeits- bzw. Kostenaspekten eingehend auch unter Einbeziehung standortübergreifender Fragestellungen prüfen und ggfs. Vorschläge zur weiteren Optimierung machen. Die weiteren Festlegungen erfolgen dann in einer gemeinsam zu bildenden Arbeitsgruppe. Im Interesse einer möglichst breiten Akzeptanz bitten die EVU das BMUB, sich auch weiterhin um eine einvernehmliche Lösung mit den betroffenen Ländern und Standortgemeinden zu bemühen.
4. Die EVU werden in ihre Prüfung auch die Rücknahme sämtlicher Klagen gegen die Länder im Hinblick auf das Bestehen einer Sorgspflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz sowie die hierzu erhobene Verfassungsbeschwerde einbeziehen und ein Ruhendstellen der Verfahren beantragen. BMUB stellt im Hinblick auf Zwischenlagerkapazitäten, die für die rückzuführenden Behälter vorhandenen sind, sicher, dass bis zum Abschluss der Beratungen in der gemeinsam zu bildenden Arbeitsgruppe der Entsorgungsvorsorgenachweis und die Erfüllung der Sorgpflicht insoweit anerkannt bleiben.
5. Die Akzeptanz einer alternativen Zwischenlagerung der Wiederaufarbeitungsabfälle in standortnahen Zwischenlagern und auch die Rücknahme der Klagen stehen für die EVU unter dem Vorbehalt, dass eine für die EVU genehmigungsrechtlich und wirtschaftlich akzeptable sowie nach Aktienrecht vertretbare Lösung gefunden und rechtssicher implementiert wird.